D. d. 475/22

Das in der Würzburger und Mannheimer Zeitung erſchienene Hochfürſtlich Leiningſche Publicatum vom 29ten December 1805. macht es uns zur Pflicht, durch eine genaue Darſtellung des darin erwähnten Geſchäfts dem nicht unterrichteten Theil des Publikums die Mittel zu verſchaffen, ein richtiges Urtheil zu fällen. Durch den jüngſten Reichsfriedens-Schluß fiel bekanntlich die dieſſeitige Rheinpfalz den Chur- und Fürſtlichen Häuſern Baden, Darmſtadt, Naſſau-Uſingen und Leiningen zu. Eine beträchtliche Schuldenlaſt haftete auf ſelbiger. Es war im Frieden nicht ausdrücklich beſtimmt, ob dieſe von dem vorigen Beſitzer dem damaligen Churhauſe Bayern oder von den neuen Beſitzern übernommen werden ſolle. Hierüber entſtanden Differenzen, welche eine Stockung der Capital und Zinszahlung der Rheinpfälziſchen Obligationen zur Folge hatten. Eine Anzahl Creditoren trat zuſammen, um ihr Intereſſe gemeinſchaftlich wahrzunehmen, zwey hieſige Rechtsgelehrte und wir wurden von ihnen zu Bevollmächtigten erwählt. Bey der zu Vollziehung der im Friedens-Schluſſe getroffenen Verfügungen dahier von Kayſer und Reich niedergeſetzten Executions-Commiſſion thaten wir die erforderlichen Schritte und die vier zeitigen Durchlauchtigſten Beſitzer der Rheinpfalz überzeugten ſich bald, daß die Creditoren ſich an dem verſchriebenen Unterpfande zu halten berechtiget und nicht ſchuldig wären, die Erledigung der Differenz mit dem Königlichen Hauſe Bayern abzuwarten. Der Hochfürſtlich Leiningiſche Herr Geheime Hofrath Wedekind eröffnete uns: der Durchlauchtigſte Fürſt von Leiningen ſey entſchloſſen Höchſtihren $\frac{13\frac{1}{2}}{55}$ betragenden Antheil an der Rheinpfälziſchen Schulden-Maſſe auf die Art zu berichtigen, daß die verfallenen Zinſen baar bezahlt, die Obligationen ſelbſt aber gegen neue Hochfürſtlich Leiningſche Schuld-Verſchreibungen ausgetauſcht würden. In Gefolg dieſes annehmlichen Vorſchlags überreichte unſer Associé Rüppell Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, die

sub Nro. 1.

angebogene Punctation, nach welcher neue Obligationen für 1500,000 fl. ausgefertiget und damit die Hochfürſtlich Leiningſche Quote Rheinpfälzer Papiere eingewechſelt werden ſollte. Se. Durchlaucht der Fürſt genehmigte dieſe Punctation durch das

sub Nro. 2.

angebogene von Höchſtihnen eigenhändig unterzeichnete Reſcript vom 31ten Aug. 1804. Die neue Schuld-Verſchreibung wurde von dem regierenden Fürſten und dem Herrn Erb-Prinzen eigenhändig unterſchrieben und uns übergeben, auch die danach gefertigten Partial-Obligationen vid. Anl. 3. von Hochfürſtlich Leiningſchen Hof-Cammer beglaubigt und uns zugefertiget. Das Austauſchungsgeſchäft nahm ſeinen Anfang. Eine mit der neuen Organiſation der Hochfürſtlich Leiningſchen Lande bezielte anderweite Finanzeinrichtung mogte die Veranlaſſung ſeyn, daß uns durch ein an den Hochfürſtlich Leiningſchen Reſidenten auf Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht Specialbefehl unterm 2ten März 1805. erlaſſenes Reſcript wörtlich injungirt wurde

„4, von den Rhein-Pfälziſchen Staats-Obligationen Lit. C. nur gerade jene „voriges Jahr fällig geweſene gegen dieſſeitig neuere einzulöſen resp. um„zutauſchen; dahingegen

„5, mit weiterer Umtauſchung bis auf nähere Weiſung einzuhalten.

Wir kamen dieſem Befehl nach und ſiſtirten die Austauſchung. Späterhin ward wie die

Anlage 4.

in mehrerem ergiebt, unterm 13ten April 1805. von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht reſcribirt:

„daß Höchſtdieſelbe nunmehro ſich bewogen fänden, mit Umgehung der un-
„term 2ten März ertheilten Inſtruction dem Handelshaus Rüppell und
„Harnier in Frankfurt a/m die fernere Austauſchung und Einlöſung resp.
„dieſſeitiger als ſämtlich ehehin Rheinpfälziſcher Staats-Papiere nach mit
„demſelben diesfalls in fünf Puncten unterm 31ten Aug. v. J. abgeſchloſſenen
„Contract und darauf ihrer Seits geſchehenen Erfüllung zu geſtatten resp.
„dieſe weitere Eintauſchung dem gedachten Handelshauſe nach dem Uns zur
„Laſt gefallenen Concurrenz-Quanto aufzutragen.“

Der Umtauſch war jetzt wieder frey und wurde ſeitdem nicht wieder inhibirt. Da aber von unſerer Seite keine Verbindlichkeit zu Anſchaffung der zu Beſtreitung eintretender Zinszahlungen erforderlichen Summen eingegangen war, die uns zugeſicherten Gelder, ohngeachtet unſerer dringenden Sollicitationen, nur in ſehr einzelnen und unſere Vorſchüſſe noch bei weitem nicht deckenden Beträgen einliefen, ſo wurde freylich auch dieſer Umſtand ein Hinderniß zum ſchnellen Gedeyhen und Vollenden des Austauſchungs-Geſchäfts. — Bey dem Ende December 1805. eintretenden abermaligen Zins und erſten Capital Rückzahlungs-Termin erneuerten wir unſere dringende Bitte um Anſchaffung von baaren Geldern, erhielten aber ſtatt deren am 29ten December 1805. das

Anlage 5.

angebogene Schreiben Fürſtlich Leiningſcher Landes Schulden-Tilgungs-Caſſe vom 28ten December 1805. deſſen Eingang

„daß da der Zeitpunkt heran rücke, in welchem ein Theil der Fürſtlich Lei-
„ningſchen Obligationen vom 31. Decbr. 1804. und die verfallenen Zinßen
„zu berichtigen ſeyn ꝛc.

der Aufmerkſamkeit des Leſers nicht entgehen wird; ſo wie auch der Umſtand, daß in gedachtem Schreiben eine achttägige Friſt zur Erfüllung von freylich höchſt unſtatthaften Deſiderien, geſetzt; — und doch bereits am 29. Decbr. 1805. — das Publicatum erlaſſen wurde! —

Nur Misverſtändniſſe ganz beſonderer Art können demnach dies Proclama veranlaßt haben, deſſen geſammter Innhalt durch obige Relation erlediget iſt. Wir haben Unterſchrift und Siegel des Fürſten und es läßt ſich auch nicht erwarten, daß ein Hochfürſtliches Landes-Collegium ohne beſtimmte Kenntniß des Geſchäfts und die Ueberzeugung des dadurch bezweckten allgemeinen Beſtens, die Partial-Obligationen beglaubiget haben werde.

Daß wir als Mandatarien Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht gehandelt, hat man gegenſeitig nicht in Zweifel ziehen können. Haben wir als Geſchäftsträger unrecht gehandelt, ſo könnten Se. Durchlaucht uns zur Verantwortung ziehen, dazu hatten Höchſtdieſelben das Recht; Höchſtihre eigene Facta aber, die Ausſtellung der Obligationen können Höchſtdieſelben wohl nicht ungeſchehen machen und ſich durch eine beliebige einſeitige Erklärung keiner Zahlungs-Verbindlichkeit entziehen, die Höchſtſie feyerlich übernommen haben. Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht haben unbedingt uns angewieſen, Rheinpfälziſche Staatspapiere gegen neue von Höchſtihnen creirte Obligationen umzutauſchen; und von den angeblichen Vorausſetzungen, unter welchen wir nur umtauſchen ſollten, von dem Conſenſe der concurrirenden Fürſten

Digitized by Google

und der Gläubiger iſt nicht die Rede geweſen. Durch Anſicht der Anlage 2. — einem vom Durchlauchtigſten Fürſten eigenhändig unterſchriebenen Reſcripte, welches wörtlich alſo lautet:

„Da Wir Uns entſchloſſen haben, bey Arrangirung der Pfälziſchen Staats-„Anlehen auf die Obligationen Lit. A. B. C. D. und a. b. auch auf den „Fall, wenn die übrigen Mittheilhaber der Rheinpfalz ſich zu Umtauſchung „der Pfälziſchen Staatspapiere nicht verſtehen wollten, unſern Antheil da-„von allein zu übernehmen

werden Se. Durchlaucht von der nicht vorbehaltenen Conſens-Ertheilung der concurrirenden Fürſten Sich gnädigſt überzeugen, und was diejenige der Gläubiger anbetrift, ſo conſentirt der Creditor, welcher für ſeine Pfälziſche Obligation eine Fürſtlich Leiningſche annimmt, ausdrücklich genug, und der, welcher keine neue nehmen will, braucht auch nicht zu conſentiren. Ob die eigentliche Rata des Hochfürſtlichen Hauſes Leiningen ausgemittelt ſey, intereſſirt weder die neuen Gläubiger noch uns. Se. Durchlaucht haben zu Abtragung Höchſtihrer Rheinpfälzer Schulden, wie die drey erſten Zeilen der neuen Fürſtlichen Obligationen ergeben 1500,000 fl. creirt und dieſe werden Höchſtdieſelben, in ſo fern ſolche verwendet worden, bezahlen müſſen, Höchſt Ihre Rata mag nun kleiner oder größer ſeyn. Aus den anliegenden Documenten ſcheinet denn doch zu erhellen, daß man bisher wenigſtens die Hochfürſtlich Leiningſche Rata zu $\frac{13\frac{1}{7}}{55}$ angenommen und nach dieſer Annahme uns beauftragt hat. Iſt dieſes Verhältniß unrichtig, ſo haben Se. Durchlaucht Sich an diejenigen Staatsdiener zu halten, welche ſolches ausgemittelt haben; und welche etwa nicht berückſichtigten, in wie fern auch der vorige Höchſte Beſitzer der Pfalz zur Schulden-Laſt concurriren mußte. — Auch wenn §. 5. der Punctation beſtimmt iſt:

„durch eine Acte verſichert die Kayſerl. und Reichs-Subdelegations-Com-„miſſion, daß der Herr Fürſt zu Leiningen den ſchuldigen Beytrag zu dem „großen Pfälziſchen Staatsanlehn beygeliefert

ſo verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß Hochlöbliche Subdelegations-Commiſſion eine ſolche Acte nicht ehender ausſtellen kann, bis der ſchuldige Beytrag würklich beygeliefert iſt — und daß letzteres bisher nicht geſchehen, liegt in dem obigen.

Eine commiſſariſche Confirmation konnte der Feyerlichkeit wegen allerdings gewünſcht werden, aber zur Gültigkeit und Verbindlichkeit der Fürſtlich Leiningſchen Obligationen war ſolche eben ſo wenig nöthig, als irgend eine rechtliche Handlung eines frey diſponirenden Fürſten der gerichtlichen oder irgend einer andern Beſtättigung bedarf. —

Die Proceduren der übrigen Rheinpfälziſchen Gläubiger intereſſiren die neuen Leiningſchen Gläubiger nicht. Dieſe haben ihre Special- und General-Hypothec, ſie haben Hand und Siegel des Fürſten, mehr bedürfen ſie nicht. — Uebrigens iſt die Bemerkung ſehr richtig, daß wir als Innhaber Pfälziſcher Papiere, als Repräſentanten mehrerer Gläubiger und letztlich als Hochfürſtlich Leiningſche Bevollmächtigte uns gerirten und niemand wird uns dieſe Verhältniſſe zum Vorwurf machen und die Geradheit und Offenheit unſers Benehmens verkennen können. — Wenn wir weiter den Umſtand hier erwägen, daß Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht Höchſt eigenhändige Unterſchrift uns Vorſchrift war und von dieſer Höchſten Behörde kein Abrufungs oder anderweites Reſcript uns zugekommen ſey, welches die Verfügungen untergeordneter Stellen authoriſirte, ſo dürfen wir auch darinn einen neuen Grund der Hoffnung ſchöpfen, daß der gerechte Fürſt Höchſtſelbſt dafür ſorgen werden, den

Digitized by Google

durch jenes Publicatum zu unſerm Nachtheile entſtehen könnenden Verdacht öffentlich wieder zu verſcheuchen; und in dem Umſtand, daß Se. Durchlaucht von denen im höchſten Reſcript 1805. — erwähnten 173 Obligationen würklich, wenigſtens einen Theil, worüber bey uns annoch die Belege ruhen, zu Befriedidung Rheinpfälziſcher Arrerage Gläubiger haben verwenden laſſen, liegt wohl ein vollgültiger Beweiß, daß es ohnmöglich einem Fürſten Ernſt ſeyn könne, Staatsverbriefungen zu vernichten, die Höchſt Sie in Ihren Nutzen als Zahlung verwendet haben, und daß nur Irrthum oder Mißverſtändniß jenes Publicatum erzeugen konnte. Zur Beruhigung des Publikums bemerken wir übrigens, daß wir am 31. Decbr. 1805. — vor Notar und Zeugen dem Hochfürſtlich Leiningſchen Herrn Geheimen Rath und Reſidenten Wedekind durch würkliche Vorlegung der vorhanden ſeyn müſſenden theils Rheinpfälzer theils Leininger Obligationen bewieſen haben, wie wir jeden Augenblick im Stande und bereit ſind, gegen Berichtigung unſers Guthabens die Summe von 1500,000 fl. mit eingetauſchten Rheinpfälziſchen Obligationen und Coupons und der noch übrigen Neuen Leiningiſchen Partial-Obligationen auszuliefern; feyerlich behalten wir uns aber alle Zuſtändniſſe gegen Se. Hochfürſtliche Durchlaucht von Leiningen vor, und die Gerechtigkeit des Fürſten beruhiget uns wegen unſerer Entſchädigung vollkommen.

Frankfurt am Mayn den 28ten Januar 1806.

Rüppell & Harnier.

Anlage 1.

Nachdeme Se. Hochfürſtliche Durchlaucht zu Leiningen gnädigſt reſolvirt haben, die Ihnen von dem Pfälziſchen großen Staats-Anlehn betreffende Schulden-Portion ad 13½/55 Theil jedoch mit Vorbehalt Ihrer Rechte gegen Bayern, durch die Revenuen des Ihnen zugefallenen Ober-Amts Mosbach Selbſt zu tilgen, dieſes aber nur ſucceſſive und zwar nach anliegendem Zahlungs-Plan möglich iſt, ſo haben Se. Hochfürſtliche Durchlaucht gnädigſt genehmigt, denen Innhabern älterer Rheinpfälziſchen Staats-Obligationen Lit. A. B. C. D. a. und b. folgende Uebereinkunft vorzuſchlagen.

1.

Es ſollen von der Leininger Hofcammer 1500 Obligationen jede zu 1000 fl. mit halbjährigen Zins-Coupons zahlbar nach dem Willen des erſten Acquirenten zu Miltenberg, Frankfurt oder Mannheim ohne Koſten der Ueberbringer ausgefertiget werden.

2.

Von den erſten Acquirenten wird in Zahlung angenommen oben bemerkte ältere Rheinpfälziſche Obligationes, verfallene Coupons oder baar Geld.

3.

Wenn Se. Hochfürſtliche Durchlaucht eine halbjährige Zinſe als Entſchädigung vergüten wollen, ſo können Sie zu allen Zeiten einen größern Betrag oder auch den ganzen Reſt des Capitals abzahlen laſſen, doch muß

4.

hiervon das Publikum durch die Frankfurter Zeitungen 6 Monat vorher benachrichtiget worden ſeyn.

5.

Durch eine Acte verſichert die Kayſerl. und Reichs Subdelegations-Commißion, daß der Herr Fürſt zu Leiningen den ſchuldigen Beytrag zu dem Pfälziſchen großen Staats-Anlehn beygeliefert, mithin die Beſitzer der neuen auf Mosbacher Revenuen geſicherten Obligationen nicht gefährdet ſind.

Digitized by Google

Anlage 2.

Da Wir Uns entſchloſſen haben, bey Arrangirung der Pfälziſchen Staats-Anlehen auf die Obligationen Lit. A. B. C. D. und a & b. auch auf den Fall wann die übrige Mittheilhaber der Rhein-Pfalz ſich zu Umtauſchung der Pfälziſchen Staats-Pappiere nicht verſtehen wollten, Unſern Antheil davon allein zu übernehmen, und Uns mit der Creditorſchaft nach dem von Unſerm Geheimen Hofrath Wedekind Uns vorgelegten Plan und Zahlungs Schema zu vergleichen, ſo haben Wir gegenwärtige Verſicherung als eine Genehmigung der von dem Hrn. Finanz-Rath Rüppell eigenhändig entworfenen 5 Punkten unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift ertheilet. Amorbach den 31. August 1804.

C F z Leiningen.

Anlage 3.

Wir Carl Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Fürſt zu Leiningen, Pfalzgraf zu Mosbach, Herr zu Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchoffsheim, Hardheim und Lauda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unſere Erben und Nachkommen, Kraft dieſes öffentlichen Schuld-Briefs und thun kund:

Nachdem Uns durch den jüngſten Reichs-Schluß ein Theil der Rheinpfälziſchen Staaten zugetheilt worden, worauf Wir auch einen Theil der Rheinpfälziſchen Staats-Schulden zu übernehmen und zu deren Tilgung ein Capital von einer Million, Fünf Hundert Tauſend Gulden nöthig haben, dieſes jedoch ſogleich aufzubringen eben ſo beſchwerlich als koſtſpielig ſeyn würde: ſo haben wir den Entſchluß gefaßt, von den Rheinpfälziſchen öffentlichen Staats-Obligationen obgedachte Summe gegen Ein Tauſend Vier Hundert Stück zu Ein Tauſend Gulden, und Zwey Hundert Stück zu Fünf Hundert Gulden neue, der gegenwärtigen Urkunde gleichlautende Schuld-Verſchreibungen auswechſeln, und ſolche alsdann ſucceſſive nach beyliegendem Zahlungs-Plan durch das Handelshauß Rüppell & Harnier in Frankfurt nach dem Conventions vier und zwanzig Gulden Fuß baar und ohne Koſten der Innhaber bezahlen zu laſſen.

Von dieſen Unſern neuen Staats-Obligationen ſollen jährlich 5 pCt. Zinſen in halbjährigen Zielern gegen die hierbey gegebenen Coupons durch ebengedachtes Handelshauß Rüppell & Harnier in Frankfurt nach dem 24 fl. Fuße baar und ohne Koſten der Ueberbringer entrichtet werden.

Damit nun die Beſitzer dieſer Unſerer neuen Staats-Obligationen wegen Capital, Zinſen und Koſten völlig geſichert ſeyn mögen, ſo verpfänden Wir ihnen hiermit überhaupt Unſere ſämtliche Landes-Einkünfte, insbeſondere aber als Special-Hypothec die in den von Uns übernommenen Rheinpfälziſchen Anleihen Specialiter verſetzte Kammer-Revenüen Unſers Ober-Amts Mosbach (welches Wir bey Unſerer neuen Aemter-Eintheilung in die Renth-Aemter Mosbach, Eberbach und Hilsbach getheilt haben, und welche nach den pflichtmäſigen Kammer Receptur-Verzeichnißen jährlich einmal hundert achtzehen tauſend und neun und ſechszig Gulden ſieben Kr. reinen Ertrag liefern) und zwar cum Clauſula Conſtituti poſſeſſorii & pacto executivo dergeſtalt, daß ſich die Beſitzer dieſer Unſerer neuen Staats-Obligationen im Fall einiger Zahlungs-Säumniß daraus nach Gefallen durch die ſchleunigſte Rechtsmittel und auf bloße Vorzeigung der Schuldurkunde tanquam ex inſtrumento guarentigiato mit oder ohne Gericht bezahlt machen können; weswegen Wir nicht nur die Beſtätigung

2

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

der Kayſerlichen und Reichs Subdelegations-Commiſſion in Frankfurt am Mayn nachgeſucht und jede Partial-Obligation bey Unſerer Hofkammer haben beglaubigen und regiſtriren laſſen, ſondern auch befohlen haben, daß unſer General-Caßier, nachdem Wir denſelben vorher der Pflichten gegen Uns, in Hinſicht auf dieſe Anlehns-Sache entlaſſen haben, ſich bey der zur Execution des neueſten Reichsſchluſſes in Frankfurt beſtehenden Kayſerlichen und Reichs Subdelegations-Commiſſion in kreditoriſche Pflichten nehmen und anweiſen laſſen, und die zur ſucceſſiven Tilgung dieſer Unſerer neuen Staats-Obligationen verſicherte Revenüen zu nichts anderem zu verwenden; Die Unter-Erheber ſind gleichfalls zur alleinigen Ablieferung der verpfändeten Revenüen an den General-Caßier von Unſerm Kammer-Collegio angewieſen worden, und Wir verpflichten Uns von jeder Veränderung des General-Caßier dem Handelshauße Rüppell & Harnier Nachricht ertheilen zu laſſen, um deßen Verpflichtung gleichfalls auszuwürken.

Wir behalten Uns jedoch hiermit die Befugniß vor, auch früher, als zur beſtimmten Einlöſungs-Zeit einen größern Theil oder auch ſämmtliche neue Staats-Obligationen einzulöſen, wenn Wir ſolches ſechs Monate vorher in den öffentlichen Zeitungen zu Frankfurt bekannt gemacht haben. Da nun mit dieſen Unſern neuen Staats-Obligationen derjenige Antheil Rheinpfälzer Obligationen getilgt iſt, welche von Uns nach der zwiſchen denen übrigen hohen Theilhabern der dißeitigen Rheinpfalz beſtimmten Concurrenz-Quota zu übernehmen ſind; folglich dadurch verſio in rem nicht nur bewieſen, ſondern die Wohlfahrt Unſers Hauſes und Landes befördert worden, ſo erklären Wir hiermit öffentlich, daß Uns, Unſere Erben und Nachfolger an der Regierung gegen die in dieſer Schuldurkunde eingegangene Verbindlichkeit, keine rechtliche Behelfe, Actionen, Beneficia juris vel facti auf keinerley Weiſe jemals ſchützen können noch ſollen, und entſagen deshalb allen und jeden Einwendungen, insbeſondere aber den Exceptionen rei non ſic ſed aliter geſtæ vel intellectæ, legis Anaſtaſianæ, fori auſtrægarum, pactorum familiæ, doli, Læſionis, debiti non liquidi, caſus fortuiti vel inſolitiſſimi, und wie dieſelben weiter Namen haben, oder dem Innhalt gegenwärtiger Schuldurkunde entgegen erdacht werden mögen, hiermit allerdings und wohlbedächtig für Uns, Unſere Erben und Nachkommen in dermaßen, daß nichts anders als baare und richtige Zahlung des Captials, Zinſen und Koſten von dieſer Staats-Schuld befreyen kann noch ſoll.

Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu deßen wahrer Urkunde iſt dieſe Original-Schuld-Verſchreibung von Uns eigenhändig vollzogen, von Unſers Sohnes und Erbprinzen Liebden mit unterſchrieben und mit Unſerm größern Cabinets-Inſiegel bekräftiget worden.

Amorbach den 31. December 1804.

(L. S.) Carl Fürſt zu Leiningen.
Karl Erbprinz zu Leiningen.

Digitized by Google

Extractus 1794er Churpfälziſcher Cameral Receptur Rechnungen, was nemlich für ſolches Jahr das Ober-Amt Mosbach nach Abzug deren ſtändigen Ausgaben an Geld ertragen hat.

	fl.	kr.
Bey der Obereinnahme Mosbach an Schatzung Rheinteich und Huſaren Gelder	46918.	49
— der Ober-Schultheiſerey Mosbach an Civil und Foreſtal Gelder	17310.	28.
— der Kellerey Lohrbach	8940.	47.
— der Kellerey Neckarelz	10274.	39.
— der Amtskellerey Hillſpach	22305.	9.
— der Amtskellerey Eberbach	12319.	15.
Summa Summarum fl.	118,069.	7 kr.

alſo richtig extrahirt und wäre der Ertrag Einmal hundert Achtzehn tauſend Sechzig Neun Gulden Sieben Kreuzer.

So geſchehen Mannheim den 23ten Juni 1795.

B. Jordan *Revisor.*

Zahlungs Plan zur HochFürſtl. Leiningſchen Staats Obligation über 1,500,000 fl.

Partial Obligationen.	Zahlbar 31. Dec.	Successive Tilgungs-Summe	Zinß Betrag in 2 Semeſter.	Jährliche Total Zahlung.	Verzinßliche Capital-Summe.
Nro.		fl.	fl.	fl.	fl.
1 bis 35	1805.	35,000	75,000	110,000	1,500,000
36 bis 72 A 36 bis 72 B	1806.	37,000	73,250	110,250	1,465,000
73 bis 111	1807.	39,000	71,400	110,400	1,428,000
112 bis 152	1808.	41,000	69,450	110,450	1,389,000
153 bis 195	1809.	43,000	67,400	110,400	1,348,000
196 bis 240	1810.	45,000	65,250	110,250	1,305,000
241 bis 287	1811.	47,000	63,000	110,000	1,260,000
288 bis 336	1812.	49,000	60,650	109,650	1,213,000
337 bis 388	1813.	52,000	58,200	110,200	1,164,000
389 bis 442	1814.	54,000	55,600	109,600	1,112,000
443 bis 499	1815.	57,000	52,900	109,900	1,058,000
500 bis 559	1816.	60,000	50,050	110,050	1,001,000
560 bis 622 A 560 bis 622 B	1817.	63,000	47,050	110,050	941,000.
623 bis 688	1818.	66,000	43,900	109,900	878,000.
689 bis 757	1819.	69,000	40,600	109,600	812.000.
758 bis 830	1820.	73,000	37,150	110,150	743,000.
831 bis 907	1821.	77,000	33,500	110,500	670,000.
908 bis 987	1822.	80,000	29,650	109,650	593,000.
988 bis 1071	1823.	84,000	25,650	109,650	513,000.
1072 bis 1160	1824.	89,000	21,450	110,450	429,000
1161 bis 1253	1825.	93,000	17,000	110,000	340,000.
1254 bis 1351	1826.	98,000	12,350	110,350	247,000.
1352 bis 1453	1827.	102,000	7,450	109,450	149,000.
1454 bis 1500	1828.	47,000	2,350	49,350	47,000
		1,500,000 fl.			

Digitized by Google

Wir Carl Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Fürſt zu Leiningen, Pfalzgraf zu Mosbach, Herr zu Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchoffsheim, Hardheim und Lauda ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir wegen Einlöſung und reſp. Auswechſelung der auf den Rheinpfälziſchen Staaten haftenden Staats-Schulden mit den übrigen Höchſt und Hohen Theilhabern der Rheinpfalz dahin übereingekommen ſind, daß jeder derſelben ſeinen Antheil nach dem einſtweilen angenommenen Repartitions Fuß übernehme und eigene Staatspapiere dagegen ausſtelle, ſo haben Wir in Conformität deſſen unter dem 31. Decbr. des verfloſſenen Jahrs eine Haupt-Obligation über

Eine Million und fünfmal hundert tauſend Gulden

welche in Partial-Obligationen vertheilet wird, ausgeſtellet, die Confirmation der Subdelegations Commiſſion in Frankfurt nachſuchen laſſen und Uns zugleich verbindlich gemacht, Euch als den Caßier Unſerer Haupt-Landes-Caſſe in Anſehung dieſes Geſchäfts Eurer obhabenden Amts-Pflichten zu entlaſſen und bey belobter Subdelegations Commiſſion wegen richtiger Bezahlung der Zinſe und ſeiner Zeit der Capital Summen in Pflichten nehmen zu laſſen.

Da nun nach eingekommenem Bericht Unſers Reſidenten Geheimen Hofrath Wedekind von belobter Subdelegations Commiſſion zu Vornahme dieſer Verpflichtung vermöge Beſchluſſes vom 3ten hujus der Termin auf den 10ten hujus anberaumet worden, ſo entlaſſen Wir Euch für dieſes Geſchäft nicht nur Eurer obhabenden Amts-Pflichten ſondern geben Euch auch auf, Euch mit dem morgenden Tag nach Frankfurt zu begeben und Euch bey belobter Subdelegations Commiſſion wegen denen von Uns mit Vorbehalt aller Rechts Zuſtändigkeiten und Berechnungen mit denen übrigen Höchſt und Hohen, zur Zahlung der Rheinpfälziſchen Schulden participirenden Kur- und Fürſten übernommenen Rheinpfälziſchen Staats-Schulden und darüber eigends ausgeſtellter Obligation der richtigen Zinſen und Capital-Zahlungen wegen verpflichten zu laſſen. Von der Befolgung dieſes Unſers Befehls erwarten Wir bey Eurer Zurückkunft den pflichtmäßigen Bericht.

Amorbach den 8. Januar 1805.

Carl Fürſt zu Leiningen.

An Hofkammer-Rath Ströver.

Extract Subdelegations-Protocolls.

Frankfurt den 10. Januar 1805.

Erſchien der Fürſtlich Leiningſche Herr Reſident Wedekind, ſiſtirte den Haupt-Landes-Caßier von Amorbach, Herrn Hof-Cammerrath Ströver, wiederholte ſodann in Gemäsheit bereits vorgelegten Auftrags ſeine vorige Bitte, welche er noch dahin erweiterte,

a) gedachten Herrn Haupt-Landes-Caßier zugleich auf den hiermit nachexhibirten Zahlungs-Plan, welcher der Schuld-Urkunde beygedruckt werden ſolle, zu verpflichten,

b) dieſe Beeidigung in Gegenwart des Kurheßiſchen Herrn Finanzraths Rüppell, als Mitcreditors und Repräſentanten mehrerer Rheinpfälziſchen Staatsgläubiger, und

c) nach dem wörtlichen Inhalt der Obligation, dahin vorzunehmen, daß, mit ausdrücklicher Entlaßung der ſeinem gnädigſten Herrn geleiſteten Pflichten, in Hinſicht auf dieſe Anlehnsſache, mehr erwähnter Herr Haupt-Landes-Caßier die zur ſucceßiven Tilgung dieſer neuen Staats-Obligationen, für Zinſen ſowohl, als

Digitized by Google

Stückzahlungen verſicherte Revenüen des Oberamts Mosbach modo der Rentämter Mosbach, Eberbach und Hilsbach, zu keinem andern Behufe verwenden und vor jeder Verfallzeit dem Handelshauſe Rüppell und Harnier den fälligen Betrag obligationsmäſig einliefern wolle.

Reſolutum.

Wird dieſem Suchen, in Gefolg der vorhergehenden Reſolutionen, in Abweſenheit des neuernannten Kürerzkanzlerſchen Herrn Subdelegaten, von Kurheßiſchen Subdelegations wegen Statt gegeben, und iſt Herr Hof-Cammerrath Ströver, nach Inhalt vorſtehender Eidesformel, ſogleich auf gewöhnliche Art in Pflichten genommen worden, wovon

2) dem Herrn Reſidenten Wedekind,
3) dem Herrn Hof-Cammerrath Ströver und
4) dem Handels-Hauße Rüppell und Harnier Abſchriften mitzutheilen ſind.

In fidem
Heer
Kurheſſiſcher Subdelegations Secretarius.

Nummer Daß von dieſen Hochfürſtlich Leiningſchen Partial-Staats-Obligationen nicht mehr als 1400 Stück jede zu 1000 fl. und 200 Stück jede zu 500 fl. Capital im Conventions 24 fl. Fuß von uns beglaubiget und gegenwärtiges Exemplar für 1000 Gulden sub Nro. rückzahlbar den 31. Dec. 18 gehörig regiſtrirt worden bezeugen wir hiermit.

Amorbach den 12. Januar 1805.

(L.S.) Hochfürſtlich Leiningſche Hof-Cammer.
Ludwig
vdt. Wild.

Die Unterzeichnete haben die hieroben abgedruckte Original Schuld Verſchreibung über 1,500,000 fl. richtig erhalten und werden ſolche nicht ehender zurückgeben, bis ſämmtliche Innhaber der Hochfürſtlich Leiningiſchen Partial-Staats-Obligationen von gegenwärtiger Anlehe für Kapital, Zinſen und Koſten vollkommen befriediget worden ſind. Frankfurt den 15. Januar 1805.

(L. S.) Rüppell & Harnier.

Anlage 4.

Wir Carl Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Fürſt zu Leiningen, Pfalzgraf zu Mosbach, Herr zu Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hardheim und Lauda ꝛc.

finden uns nach gemeinſchaftlich mit Unſerm Herrn Sohn und Erbprinzen Liebden, dann Unſers Geheimenrathen Lang und dem in ſämmtlich rheinpfälziſchen Angelegenheiten Inhalts Commiſſarii und Reſidenten Wedekind geprüften Umſtänden bewogen, mit Umgehung der unterm 2. März abhin gedachten Reſidenten ertheilten Inſtruction dem Handlungshaus Rüppel und Harnier in Frankfurt am Mayn die fernere Austauſchung und Einlöſung reſpective diſſeitiger als ſämmtlich ehehin rheinpfälziſcher Staatspapiere nach mit demſelben dißfalls in fünf Puncten unterm 31. Auguſt v. J. abgeſchloſſenen Contract und darauf ihrer Seits geſchehenen Erfüllung zu geſtatten, reſpective dieſe weitere Eintauſchung dem gedachten Handelshaus nach dem Uns zu Laſt gefallenen Concurrenz-Quanto nach Abzug des bereits mit 173 Partialobligatio-

Digitized by Google

nen zur Befriedigung der rheinpfälziſchen Arrerage Gläubiger abgegebenen Exigenz Quanti aufzutragen.

Wir geben dahero theils wegen höchſtnöthiger Realiſirung Unſeres unterm 14. Juli, denen übrigen Kur- und Fürſtlichen Herrn Theilhabern der Rheinpfalz gemachten und acceptirten Vorſchlags, theils bey nun wieder eröffneten Kayſerl. Subdelegationscommiſſion in Frankfurt am Mayn, daſelbſt ſowohl als bey dem Reichskammergericht zu Wetzlar de paritione, doziren, endlich die auch von Kur-Baden an Uns dringendſt geforderte Vorſchüſſe rückerſtatten zu können; obgenanntes Handlungshaus der Herren Rüppel und Harnier in Frankfurt am Mayn vor allem auf, wegen folgenden Gegenſtänden:

(Sieben verſchiedene Zahlungspoſten).

in ein oder anderer Art die geeignete Vorſorge reſprective die Anſchaffung und ſonſt zweckmäßige Einrichtungen mit möglichſter Koſtenerſparniß zu treffen.

Wir verſichern nicht nur wegen denen älteren Rückſtänden ſowohl, als auch wegen denen künftig und ferner zu leiſtenden Vorſchüſſen gedachtes Handelshaus daß mit der bereits reſolvirten Abzahlung aus denen bey Unſerer Landesſchulden-Tilgungs-Caſſe nach und nach eingehenden Geldern ununterbrochen fortgefahren, ſondern auch bis zum 1. Juli l. J. wo möglich dieſe ältere Rückſtände und Vorſchüſſe rückerſtattet werden ſollen, als wozu wir die nöthigen Befehle an die einſchlägigen Behörden zu erlaſſen, nicht entſtehen werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Cabinets-Inſiegel. So gegeben Amorbach den 13. April 1805.

(L. S) Carl F z Leiningen.

Anlage 5.

Seine Hochfürſtliche Durchlaucht unſer gnädigſter Herr haben uns mittelſt höchſten Reſcripts vom geſtrigen Tage zu erkennen gegeben, daß: da der Zeitpunct heranrücke, in welchem ein Theil der Fürſtlich Leiningiſchen Obligationen vom 31. Dec. 1804 und die verfallenen Zinſen zu berichtigen ſeyen, dieſe Berichtigung dann ohne Anſtand erfolgen müſſe, wenn ſolche ohne irgend eine nachtheilige Conſequenz, und mit der vollkommenen Sicherheit geſchehen könne, daß von Höchſtdenenſelben keine größere Quota an denen auf der ehemaligen Rheinpfalz haftenden Schulden übernommen werde, als Höchſtdieſelben zu übernehmen ſchuldig ſeyen.

Dieſe Vorſicht ſey um ſo dringender, da ſich bereits ergeben habe, daß das bisher angenommene Proviſorium von $\frac{13}{55}$ durchaus falſch ſey, und daß Höchſtdero Quote mit Vorbehalt des Antheils, den Churbayern annoch an dieſer Summe beyzutragen hat, nicht höher, als zu Einer Million proviſoriſch angenommen werden könne. Nach dieſer Quote könne auch nur allein die Auswechſelung der neuen Leiningiſchen in den Händen Ew. Wohlgebohrnen befindlichen Obligationen zugelaſſen werden; da aber die Rheinpfälziſche Obligationen Lit. C. eine Special-Hypotheck auf Moßbach haben, ſo müſſen dieſe Obligationen vor allen Dingen gegen neue Leiningiſche ausgetauſcht, oder es müſſe durch eine gerichtliche Urkunde nachgewieſen werden:

Daß Leiningen auch dann von der Special-Hypotheck Lit. C. befreyet werde, wenn es die Zahlung ſeiner Quota von Einer Million durch Einlöſung anderer Rheinpfälziſchen Obligationen als Lit. C. berichtiget hat.

Nur in dieſem Falle ſey Euer Wohlgebohren zu geſtatten, die neuen Leiningiſchen Obligationen auch gegen Rheinpfälziſche Obligationen Lit. A. B. und D. auf die

Digitized by Google

Quota von Einer Million auszuwechſeln. Auf jeden Fall aber ſey von Euer Wohlgebohren, wenn am 31ten d. M. die obgedachte Zahlung geleiſtet werden ſolle,

a) die Hauptobligation vom 31. Dec. 1804 bey dem Reichskammergericht zu Wetzlar zu deponiren.

b) Die Befriedigung der Gläubiger Lit. C. nachzuweiſen, oder darzuthun, daß die Quota von Einer Million auch mit andern Rheinpfälziſchen Obligationen bezahlt werden könne und bezahlt werden, und daß in dieſem Falle die Gläubiger Lit. C. ihre Specialhypotheck auf Moßbach verloren haben.

c) Die auf dieſe Art gegen neue Leiningiſche Obligationen eingewechſelten Rheinpfälziſchen Obligationen müſſen vorerſt ganz caſſirt vorgelegt —

d) die Nummern der dagegen ausgegebenen neuen Leiningiſchen Obligationen angegeben, und

e) die nach Einlöſung einer Million Rheinpfälziſcher Obligationen übrig gebliebene neue Leiningiſche Obligationen ohne Aufenthalt mittelſt Berechnung an die unterzeichnete Caſſe eingeliefert werden.

Wir ſind nach gedachtem höchſten Reſcript angewieſen, Euer Wohlgebohren zu der binnen acht Tagen zu leiſtenden Erfüllung dieſer Bedingungen aufzufordern, und die Verſicherung zu ertheilen, daß, wann dieſe Bedingungen erfüllt werden, die augenblickliche Zahlung der am 31ten d. M. von Einer Million fälligen Quota erfolgen ſolle, dabey aber auch zugleich Euer Wohlgebohren zu eröffnen, daß, wenn Euer Wohlgebohren dieſen Forderungen kein Genüge leiſten würden, man in der unangenehmen Lage ſey, das ganze Auswechſelungsgeſchäft nach dem Schuldbriefe vom 31. Dec. 1804 öffentlich zu vernichten, die Gläubiger von Lit. C. öffentlich und peremtoriſch vorzuladen, und nicht nur mit dieſen ein Abkommen zu treffen, ſondern auch diejenige Summe, welche allenfalls nach Befriedigung der Gläubiger Lit. C. bis zu Einer Million annoch zu berichtigen ſey, durch Einlöſung anderer Rheinpfälziſcher Staatspapiere zu vervollſtändigen. Indem Wir die Anweiſung des höchſten Reſcripts hiermit befolgen, erbitten wir uns die deßfallſige Erklärung über die Erfüllung der vorgeſchriebenen Puncte in der vollkommenſten Hochachtung, womit wir unterzeichnen.

Amorbach, den 28. Dec. 1805.

Fürſtlich Leiningiſche Landes-Schulden-Tilgungs-Caſſe.

Roſe. Schenck. Wollſchläger.

Digitized by Google

ized by Google